

RS Vwgh 2000/1/26 99/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

Rechtssatz

Wenn auch § 20 Abs 1 StVO dem Schutzzweck konkret vorhandener Personen, Sachen oder Tiere dient (Hinweis E 20.11.1990, 90/18/0137), hängt ein Verstoß gegen diese Regelung nicht davon ab, dass durch das verpönte Verhalten (Unterlassen der Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an die konkreten Umstände) ein Erfolg (etwa die Verletzung von Personen) herbeigeführt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030172.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at